Richtlinie
für Gratulationen und Ehrungen
der Gemeinde Gerdshagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gerdshagen hat in ihrer Sitzung am 03.12.2026 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1
Anlass von Gratulationen und Ehrungen

(1) Durch den Bürgermeister der Gemeinde Gerdshagen,[1] seine Stellvertreter oder einen Beauftragten des Bürgermeisters erfolgen die Gratulationen / Ehrungen der Einwohner der Gemeinde und der Unternehmen sowie Gewerbetreibenden in der Gemeinde anlässlich von:

- Geburtstagen
- Geschäftseröffnungen/-jubiläen
- Jubiläen im Allgemeinen

(2) Zu weiteren besonderen Anlässen kann der Bürgermeister der Gemeinde Gerdshagen in Anlehnung an diese Richtlinie individuelle Gratulationen und Ehrungen vornehmen.

§ 2
Grundsätze für Gratulationen und Ehrungen

(1) Ein Rechtsanspruch auf Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen besteht nicht.

(2) Der Anlass und der Höchstwert der Geschenke ist in der Anlage „Anlässe und Beträge der Repräsentationen“ ausgewiesen. Dabei sind die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(3) Der Wert bei Gratulationen und Ehrungen gemäß § 1 Abs. 2 dieser Richtlinie darf 25,00 Euro nicht überschreiten.

§ 3
Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Die Richtlinie vom 14.12.2017 sowie die beiden Änderungen hierzu vom 24.11.2022 und vom 05.11.2024 treten zum 01.01.2026 außer Kraft.

(2) Die Anlage „Anlässe und Beträge für Repräsentationen“ ist Bestandteil der Richtlinie.

Meyenburg,

Matthias Habermann
Amtsdirektor

---

1 Die personenbezogenen Begriffe gelten für Frauen und Männer gleichermaßen. Es handelt sich ausschließlich um eine Vereinfachung zur besseren Lesbarkeit.

Anlage – Anlässe und Beträge für Repräsentationen

Anlass	**Wert der Geschenke in Euro**
1. Geburtstage von Einwohnern der Gemeinde Gerdshagen	
• ab dem 70. Geburtstag und jeden weiteren Geburtstag im Abstand von 5 Jahren unabhängig vom Bestehen einer Übermittlungssperre i.S.d. § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes	25,00
• ab dem 90. Geburtstag und jeden weiteren Geburtstag unabhängig vom Bestehen einer Übermittlungssperre i.S.d. § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes	25,00
2. Eröffnungen / Jubiläen von Geschäften und Firmen in der Gemeinde Gerdshagen (nur auf Einladung)	
• Firmeneröffnung	25,00
• Firmenjubiläen	25,00